

Artenschutzrechtliche Prüfung

zum

Bebauungsplan Nr. 7.2

„Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße“

und

zur 16. Änderung des

Flächennutzungsplans der Stadt Ahlen

„Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße Dolberg“

in

Ahlen-Dolberg

Erstellt im Auftrag von:

Stadtverwaltung Ahlen
Stadtentwicklung und Bauen
Südstraße 41
59227 Ahlen

	Landschaftsökologie & Umweltplanung			
	Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg			
	Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
	wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>EINLEITUNG, VERANLASSUNG UND PLANERISCHE GRUNDLAGEN</u>	<u>3</u>
<u>2</u>	<u>RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH, LAGE, GRÖÖE UND WESENTLICHE FESTSETZUNGEN.....</u>	<u>4</u>
<u>3</u>	<u>BESTEHENDE BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN</u>	<u>5</u>
<u>4</u>	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG, STUFE I.....</u>	<u>6</u>
4.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	6
4.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)	8
4.3	Datenrecherche.....	9
4.3.1	Biotopkataster des LANUV.....	9
4.3.2	Landschaftsplan	9
4.3.3	Fachinformationssystem des LANUV	9
4.4	Potentialanalyse, Stufe I	12
4.5	Ermittlung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten.....	13
4.6	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	14
4.7	Artenschutzrechtliche Bewertung und Fazit	14
<u>5</u>	<u>LITERATUR.....</u>	<u>16</u>
<u>6</u>	<u>ANHANG / FOTODOKUMENTATION</u>	<u>17</u>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich der 16. Änderung des FNP (ohne Maßstab)	4
Abbildung 2: Geltungsbereich und Festsetzung des Bebauungsplans 7.2 (ohne Maßstab).....	5

Fotoverzeichnis

Foto 1: Planbereich (Blick in Richtung Nordosten)	17
Foto 2: Planbereich (Blick in Richtung Osten).....	17
Foto 3: Blick auf den Gehölzstreifen entlang der Straße „Am Königsbusch“	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Legende, Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4213	10
Tabelle 2: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4213	11

1 Einleitung, Veranlassung und planerische Grundlagen

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses an der Alleestraße (L 507) in Dolberg zu schaffen. Hierfür wurde nach einer Variantenprüfung eine städtische Fläche an der Alleestraße / Ecke Am Königsbusch ausgewählt. Diese liegt planungsrechtlich im sogenannten Außenbereich nach § 35 BauGB, sodass die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB erforderlich ist.

Die ebenfalls erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes (Nr. 16 „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße Dolberg“) wird nach § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens muss unter anderem auch geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Durch einen Bebauungsplan selbst können zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben bzw. in diesem Fall u. U. durch einen Abriss oder die Bebauung realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7.2 bzw. 16. Änderung des Flächennutzungsplans überprüft werden.

2 Räumlicher Geltungsbereich, Lage, Größe und wesentliche Festsetzungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7.2 „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße“ bzw. des Änderungsbereichs der 16. FNP-Änderung umfasst einen Teil eines städtischen Grundstücks, welches unmittelbar an die „Alleestraße“ (L 507) am östlichen Ortsausgang von Dolberg unmittelbar an der Einmündung der Straße „Am Königsbusch“ liegt.

Der ca. 5.260 qm große Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Ahlen aus Flur 112 die Flurstücke 171 und 174 (beide teilweise).

Das Plangebiet ist im FNP überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll künftig als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt werden. Das betrifft etwa 7.800 qm.

Im Bebauungsplan ist eine Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ nach § 9 (1) Nr. 5 BauGB vorgesehen. Es erfolgt eine verkehrliche Anbindung an die Alleestraße (L 507) mit einer zivilen Zufahrt und einem Ein- und Ausfahrtsbereich für Einsatzfahrzeuge. Neben einer dem Vorhaben angemessenen überbaubaren Grundstücksfläche wird zusätzlich die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt, um die Flächenversiegelung insbesondere durch Flächen für Stellplätze mitsamt ihren Zufahrten im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich auf ein verträgliches Maß zu beschränken. Zur Einbindung des Vorhabens in die angrenzende freie Landschaft ist zur Eingrünung zu allen Seiten des Vorhabengrundstücks eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB vorgesehen.

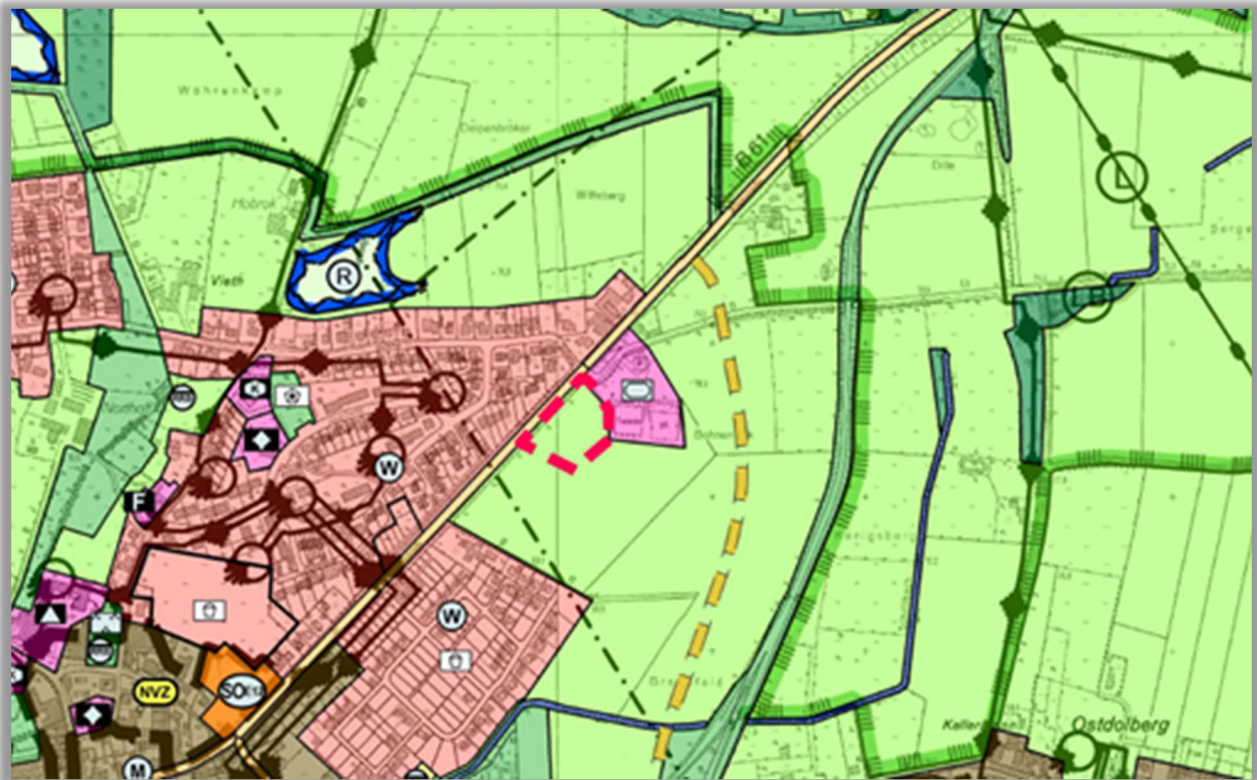


Abbildung 1: Geltungsbereich der 16. Änderung des FNP (ohne Maßstab)

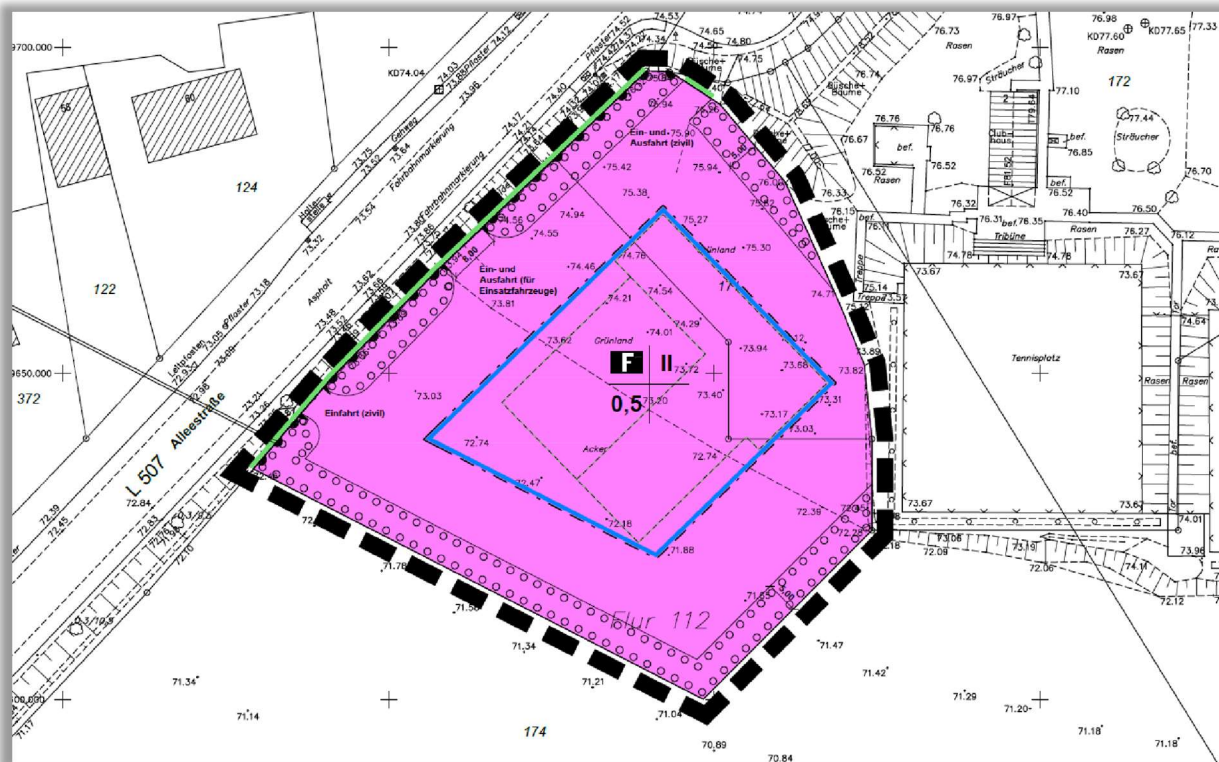


Abbildung 2: Geltungsbereich und Festsetzung des Bebauungsplans 7.2 (ohne Maßstab)

3 Bestehende Biotop- und Nutzungstypen

Bei der überplanten Fläche handelt es sich im nördlichen Teilbereich um eine ehemals intensiv genutzte, inzwischen brachgefallene und artenarme Wiese mit dominierendem Glatthafer und im südlichen Bereich um einen Teil eines großen Ackerschlagel. Die Fläche grenzt im Westen an die Alleestraße und im Osten an Sportanlagen (Tennis) an. Zu den Sportanlagen und der im Norden einmündenden Straße „Am Königsbusch“ hin stockt außerhalb des Geltungsbereichs eine Baumhecke auf einem Wall, die sich aus diversen Gebüsch wie z. B. Rose, Hartriegel, Hasel und Weißdorn und relativ geringmächtigen Bäumen (v.a. Bergahorn, Kirsche) zusammensetzt.

Im Planbereich selbst gibt es keine ökologisch besonders wertvollen Strukturen, wie Altbaumbestände etc., die von dem Vorhaben betroffen sind.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

4.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) 709/2012 (ABl. EG 212 vom 12.08.2010) geändert wurde, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- "europäische Vogelarten",
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante**

Arten). Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (MKULNV, 2010).

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(Auszug)

(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang*

gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

4.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. In dieser Verwaltungsvorschrift heißt es (Zitat):

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH- RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG (Zitat):

*„.....setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **„ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatsprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender

Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „Worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst...In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

4.3 Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden vorhandene Grundlagen abgefragt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV

4.3.1 Biotopkataster des LANUV

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters. Abfrage des Katasters unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>).

4.3.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Ahlen (Stand: 05.09.2005) trifft keine relevanten Aussagen bezüglich des Plangebietes.

4.3.3 Fachinformationssystem des LANUV

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem des LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4213 (4. Quadrant) und die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Fettwiesen, Äcker und Kleingehölze). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des Messtischblattes innerhalb dieser Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können (Abfrage am 23.12.2019, aktualisiert am 10.03.2022).

Tabelle 1 gibt die für den Quadranten als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder. Der Geltungsbereich liegt innerhalb dieses Messtischblattes. Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich zu erwarten und in einem artenschutzrechtlichen Gutachten im Sinne einer „Worst case-Betrachtung“ zu beachten, sofern das Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Bei der Anfrage werden **zwei Säugetierarten** sowie **36 Vogelarten** benannt.

Tabelle 1: Legende, Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4213

Legende	
Angaben aus der LANUV - Abfrage	
Erh. =	Erhaltungszustand (in NRW):
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen und/oder Störungen durch bestehende anthropogen Nutzung zu intensiv
(Pot.) FoRu	(Pot.) Brutvogel / Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Pot. FoRu.	Quartierfindung potentiell denkbar, kein Quartiernachweis
(Pot.) Na.	(potentieller) Nahrungsgast
Lebensstätten-Kategorien	Lebensstätten-Kategorien
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4213

(Abfrage des Fachinformationssystems des Landes [FIS] vom 10.03.2022) / Abgleich der Habitatansprüche der aufgelisteten Arten) Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze / Äcker / Fettwiesen)

Art		Erh. NRW (ATL)	Bemerkung	Kleingehölze	Äcker	Fettwiesen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Castor fiber	Europäischer Biber	G	-	Na		
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	pot. Na	Na	(Na)	(Na)
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	G-	pot. Na	(FoRu), Na	(Na)	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	G	pot. Na	(FoRu), Na	(Na)	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	pot. FoRu auf Acker		FoRu!	FoRu!
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S	-		(FoRu)	FoRu
Anthus trivialis	Baumpieper	U	-	FoRu		
Asio otus	Waldohreule	U	pot. Na	Na		(Na)
Athene noctua	Steinkauz	G-	pot. Na	(FoRu)	(Na)	Na
Buteo buteo	Mäusebussard	G	pot. Na	(FoRu)	Na	Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	unbek.	pot. FoRu	FoRu	Na	
Casmerodius albus	Silberreiher	G	-			Na
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U	FoRu, Na		FoRu, Na	
Coturnix coturnix	Wachtel	U	pot. FoRu auf Acker		FoRu!	(FoRu)
Crex crex	Wachtelkönig	S	-		FoRu!	(FoRu)
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	pot. FoRu	Na		(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	pot. Na		Na	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na		(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	-	(Na)		(Na)
Falco subbuteo	Baumfalke	U	pot. Na	(FoRu)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	pot. Na	(FoRu)	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	pot. Na	(Na)	Na	Na
Lanius collurio	Neuntöter	U	-	FoRu!		(Na)
Locustella naevia	Feldschwirl	U	-	FoRu	(FoRu)	(FoRu)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	pot. FoRu	FoRu!		
Milvus milvus	Rotmilan	S	pot. Na	(FoRu)	Na	Na
Passer montanus	Feldsperling	U	pot. FoRu	(Na)	Na	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	S	pot. FoRu auf Acker		FoRu!	FoRu

Art		Erh. NRW (ATL)	Bemerkung	Kleingehölze	Äcker	Fettwiesen
Pernis apivorus	Wespenbussard	U	pot. Na	Na		(Na)
Remiz pendulinus	Beutelmeise	S	-	FoRu		
Riparia riparia	Uferschwalbe	U	-	(Na)	(Na)	(Na)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G	-	(FoRu)		
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	-	FoRu	Na	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	G	pot. Na	Na	(Na)	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	unbek.	pot. Na		Na	Na
Tyto alba	Schleiereule	G	pot. Na	Na	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-	pot. FoRu auf Acker		FoRu!	FoRu

4.4 Potentialanalyse, Stufe I

Die erste Stufe der Artenschutzprüfung umfasst eine überschlägige Prognose, die anhand vorliegender Informationen und unter Einbezug aller, mit dem Vorhaben einhergehenden Wirkfaktoren mögliche, artenschutzrechtliche Konflikte aufführt (gem. VV-Artenschutz).

Die im FIS genannten Arten geben dabei einen ersten Anhaltspunkt der möglicherweise auf dem Grundstück anzutreffenden Arten. Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen allerdings spezielle Lebensraumsansprüche auf und werden daher auch in der Regel in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt. Wegen der geringen Größe des Geltungsbereiches und den bestehenden anthropogenen Überprägungen (Landesstraße, Sportanlage) des Umfelds ließ sich von vornherein nur ein geringes Konfliktpotential vermuten, da die speziellen Habitatsansprüche der planungsrelevanten (Vogel-)Arten, insbesondere als Bruthabitat, hier nicht erfüllt werden.

Der Planbereich wurde am 18.06.2019 sowie am 13.03.2022, 04.04.2022 und 12.04.2022 jeweils durch Begehungen überprüft, um die (potentielle) Eignung als Lebensraum bzw. eine Nutzung, insbesondere durch die im FIS benannten planungsrelevanten Arten zu beurteilen.

Bei der Begehung wurde insbesondere geprüft, ob die für die Arten erforderlichen Habitatrequisiten im Geltungsbereich vorhanden sind (Potentialanalyse). Weiterhin wurde auf indirekte Hinweise eines möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten, z. B. Nester / Horste geachtet.

Als erstes können die im FIS benannten Säugetiere ausgeschlossen werden. Für den Biber lässt sich eine Nutzung ausschließen und der Abendsegler findet in dem Kleingehölz keine Quartiere. Als potentiell Nahrungshabitat für Fledermäuse ist die Fläche nicht gänzlich auszuschließen, ist aber nicht essentiell für die Nahrungssuche der Tiere. Dies gilt auch für weitere Fledermausarten, die im Umfeld Quartiere beziehen könnten.

Auch in Bezug auf die aufgeführten Vogelarten ist festzustellen, dass deren Habitatsansprüche im Gebiet nicht erfüllt werden. Insbesondere den Ansprüchen an die jeweils artspezifischen Bruthabitate genügt das einfach strukturierte Gebiet nicht. Für die meisten Arten kann ein Brutvorkommen a priori ausgeschlossen werden. Es sind z. B. keine Brutmöglichkeiten / Horstbäume für Greifvögel oder die genannten Nachtgreife zu finden. Diese könnten den

Untersuchungsraum unter Umständen allerdings als Nahrungsgäste nutzen, obwohl deren Reproduktionsraum weiter entfernt liegt. Auch hier kann aber wegen der großen Aktionsräume und der suboptimalen Ausbildung eine Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat ausgeschlossen werden. Ähnliches gilt auch für die Schwalbenarten, die über dem Gelände jagen könnten (mangelnde Brutmöglichkeiten im Umfeld).

Auch für seltene Arten wie Baumpieper, Feldschwirl, Beutelmeise oder Waldschnepfe fehlen jegliche Habitatqualitäten.

Bodenbrüter der Agrarlandschaft (Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) oder extensiver Grünlandflächen (Wiesenpieper) finden zum einen auf der dichtrasigen Wiese keine geeigneten Brutmöglichkeiten und/oder zum anderen wirkt hier die Baumhecke als vertikales Störelement. Auch durch die angrenzende Landesstraße wird die Habitateignung weiter eingeschränkt. Die genannten Arten könnten auf der angrenzenden Ackerfläche Bruthabitate finden. Allerdings konnten bei den Begehungen der Fläche keine Reviere dieser Offenlandarten im Planbereich bzw. dem angrenzenden Umfeld festgestellt werden. Unter Umständen könnte vor allem der Randbereich der Wiese und ggf. Saumstrukturen als Bruthabitat für wenig angepasste Arten wie z. B. den Jagdfasan dienen.

Die Gebüsche / Gehölze am Nordrand könnten theoretisch mit einer geringen Wahrscheinlichkeit für Gebüsch brütende Arten wie Nachtigall, Feldsperling, Bluthänfling oder den Kuckuck als Bruthabitate dienen, während seltenere und anspruchsvollere Gebüschbrüter wie Turteltaube oder Neuntöter generell ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch für Höhlenbrüter wie die Spechte oder den Star.

Bei den Begehungen im Juni 2019 und im März und April 2022 konnten keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Die Gehölzbestände sind auch nur zu einem sehr geringen Teil vom Vorhaben betroffen.

Die Heckenstrukturen werden allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit von nicht planungsrelevanten Arten als Bruthabitat genutzt.

4.5 Ermittlung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen spezielle Lebensraumsprüche auf und werden daher auch häufig in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt. Die oben beschriebene Strukturarmut sowie die geringe Größe und die anthropogenen Vorbelastungen schließen eine Eignung als Lebensraum für die meisten planungsrelevanten Arten aus. Es ergab sich bei der Betrachtung der Fläche kein ernsthafter Hinweis darauf, dass hier planungsrelevante Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen könnten. Allerdings ist ein Vorkommen einiger Gebüsch bewohnender Arten als sehr wahrscheinlich anzunehmen. Dies betrifft vor allem nicht planungsrelevante Kleinvogelarten, u.U. auch planungsrelevante Arten. Mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit könnte auch der Jagdfasan v.a. Randbereiche des Planbereiches besiedeln.

Wegen der zu erwartenden kleinflächigen Eingriffe in den Gehölzbestand bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten. Zudem ist die Anlage von weiteren Gehölzbeständen geplant.

Eine Betroffenheit könnte insofern nur festgestellt werden, wenn die Arten während der Brutzeit gestört würden (Verstöße gegen das Tötungsverbot). Daher werden hier Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verhinderung artenschutzrechtlicher Konflikte formuliert.

4.6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Fällarbeiten:

Zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Individuen sind mögliche Rodungen grundsätzlich innerhalb der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeiträume (**01.10. bis 28.02.**) durchzuführen. Dies minimiert die Beeinträchtigungen / Störungen auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten.

Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die vermutlich im Gebiet brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen. Somit kann eine Betroffenheit der planungsrelevanten wie auch der nicht planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

Bodenarbeiten:

Zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Individuen sind mögliche Bodenarbeiten und somit auch Eingriffe in die Vegetationsdecke außerhalb der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juni) also im Zeitraum Juli bis Mitte März zu beginnen. Wenn die Arbeiten außerhalb dieser Zeit durchgeführt werden sollen, ist die Fläche vorab auf mögliche Brutvorkommen von Bodenbrütern zu untersuchen.

4.7 Artenschutzrechtliche Bewertung und Fazit

Durch den Bebauungsplan Nr. 7.2 „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße“ und die geplante 16. Änderung des FNP werden im Wesentlichen eine dichtwüchsige Wiesenfläche überplant. Eingriffe in den Gehölzbestand sind nur sehr kleinflächig im Bereich der Zufahrt zur Straße „Am Königsbusch“ vorgesehen. Wertvoller Gehölzbestand ist nicht betroffen.

Am Rand des Planbereichs ist die Anlage von Gehölzen vorgesehen, die als zusätzliches Bruthabitat für Gebüschbrüter dienen können.

Insgesamt kann für den Planbereich keine besondere Funktion als Lebensraum planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine mögliche Eignung für Fledermäuse, da für diese Artengruppe die Quartieransprüche nicht erfüllt werden. Lediglich für den angrenzenden Gehölzbestand konnte ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter wie auch nicht planungsrelevanter Vogelarten nicht völlig ausgeschlossen werden. Um artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere Verstöße gegen das Tötungsverbot zu vermeiden, wurde als Vermeidungsmaßnahme für die kleinflächigen Eingriffe in den Gehölzbestand ein Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. und für Eingriffe in den Boden ein Zeitraum Juli bis Mitte März bzw. eine vorherige Kontrolle des Planbereichs auf Arten vor Beginn von Maßnahmen vorgegeben.

Eine Funktion als essentielles Nahrungshabitat kann für den Planbereich auch ausgeschlossen werden.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dieses kann für das Planvorhaben ausgeschlossen werden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass unüberwindliche artenschutzrechtliche Konflikte die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans Nr. 7.2 „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße“ begründen könnten. Somit stehen auch der geplanten 16. Änderung des FNP keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.



Hamm, den 27.04.2022

Dipl.- Geograph Michael Wittenborg

5 Literatur

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 19 G v.13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSchG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

sonstiges

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Fledermausquartiere an Gebäuden - erkennen, erhalten, gestalten (2. aktualisierte Auflage, März 2013).

SCHOBER W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

6 Anhang / Fotodokumentation



Foto 1: Planbereich (Blick in Richtung Nordosten)



Foto 2: Planbereich (Blick in Richtung Osten)



Foto 3: Blick auf den Gehölzstreifen entlang der Straße „Am Königsbusch“